

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 1 -

Nr. 1

Dingolfing, 07. Januar

2021

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Dingolfing-Landau

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut;
Geldfunde

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

32 – 852/1/2

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Dingolfing-Landau

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F.d.Bek. vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. S. 1328) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVBefG, BayRS 922-2-W) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Dingolfing-Landau und dem Pflichtfahrbereich im Landkreis Dingolfing-Landau (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis von 3,50 EUR
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EUR berechnet.

2. Kilometerpreis

Der Kilometerpreis (Tarifstufe II wird in Schalteinheiten von je 0,20 Euro (je 111,11 m) angezeigt, das sind je Kilometer 1,80 EUR

Anfahrt in Zone I frei

Anfahrt zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in der Zone I liegen frei

Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I 1 km mit 3 km 1,80 EUR
Tarifstufe II ab Beginn der 4 km 1,80 EUR

Zielfahrt in Zone I und Zone II 1 km mit 3 km 1,80 EUR
Tarifstufe II ab Beginn der 4 km 1,80 EUR

Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I in Zone II, Tarifstufe I frei
in Zone I, Tarifstufe II 1 km mit 3 km 1,80 EUR
ab Beginn der 4 km 1,80 EUR

Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone II 1 km mit 3 km 1,80 EUR
Tarifstufe II ab Beginn der 4 km 1,80 EUR

3. Zeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (20 km/h) 33,- Euro je Stunde bzw. 0,20 Euro je 21,82 Sekunden.

4. Zuschläge

a) Gepäck und Tiere

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück, jedes frei transportierte Tier, jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 EUR

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
Handgepäck sowie Rollstühle frei

Blindenhund frei

b) bei Ausführung von Fahraufträgen in den
Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 2,00 EUR

c) Fahrten mit Großraumtaxen
(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen,
einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten
Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Der Zuschlag be-
trägt bei Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen pauschal 6,00 EUR

Der Gesamtbetrag der Zuschläge pro Fahrt darf insgesamt 10,00 EUR nicht übersteigen.

5. Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten
Schalteinheit 3,70 EUR

6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller
den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind
die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (in jedem Falle der Mindestfahrpreis
in Höhe von 3,70 Euro).

§ 3

Begriffsbestimmung

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

3. Für Nebenleistungen kann zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
3. Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreis-anzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 EUR pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten bestehen nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für die ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Sofern der Fahrgast nichts Anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
2. Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- a) andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- e) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- f) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- g) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Dingolfing-Landau vom 27.01.2015 (Amtsblatt Nr. 5 vom 18. Februar 2015 für den Landkreis Dingolfing-Landau) außer Kraft.

Dingolfing, 14.12.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau
gez.
Werner Bumedner
Landrat

Nr. 1

Dingolfing, 07. Januar

2021

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420222149
(Itd. auf Magdalena Richter)
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Wilhelm Richter

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 23.02.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 23.11.2020
Sparkasse Landshut
gez.
Geisler Gallwitz

Nr. 1

Dingolfing, 07. Januar

2021

Sparkasse Landshut;
Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 7. Dezember 2020
Sparkasse Landshut
gez.
Christian Gallwitz Heinz Kunz

Nr. 1

Dingolfing, 07. Januar

2021

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418635261
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Karl Josef Trummer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

11.03.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 09.12.2020
Sparkasse Landshut
gez.
Geisler Gallwitz

Nr. 1

Dingolfing, 07. Januar

2021

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 4073421344, lt. auf Franz Klopfer

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 17.09.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 23.12.2020

Sparkasse Landshut

gez.

Muggenthaler

Geisler

Nr. 1

Dingolfing, 07. Januar

2021

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420525907
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Immich Anna, vertreten
durch Anita Rohr

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

30.03.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 30.12.2020

Sparkasse Landshut

gez.

Muggenthaler

Gallwitz

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumeder

Landrat